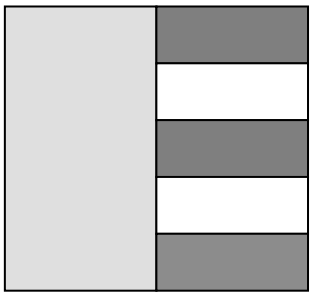

Gemeinde Rhäzüns

Benützungsverordnung

für

Gemeindelokalitäten
und
Aussenanlagen des Schulgeländes

A. Allgemeines

Art. 1 ***Grundsatz***

Das Schulgebäude, der Pavillon und die Turnhalle mit den dazugehörenden Aussenanlagen haben in erster Linie dem Schulbetrieb zu dienen. Soweit es sich mit den Bedürfnissen der Schule vereinbaren lässt, können die Räumlichkeiten und Anlagen Vereinen und Privaten zur Verfügung gestellt werden.

Gestützt auf Art. 7 des kommunalen Polizeigesetzes gilt das ganze Schulareal inkl. Turnhalle und Zivilschutz-Anlagen als suchtmittelfreie Zone. Der Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln ist in dieser Zone verboten.
Auf Antrag des Veranstalters kann die Geschäftsleitung eine zeitliche und örtliche Aufhebung eines Verbots für den Konsum von Suchtmitteln erlassen.

Den Weisungen „Auflagen für die Benützung von Gemeindelokalitäten“ gemäss Anhang 1 ist Folge zu leisten.

Art. 2 ***Bewilligung***

Die Benützung von Gemeindelokalitäten oder Aussenanlagen bedarf einer Bewilligung durch die Gemeinde und ist über das Reservationstool auf der Gemeindehomepage vorzunehmen. Zuständig für die Erteilung einer Bewilligung für die Benützung von Schullokalen inkl. Pavillon ist ausschliesslich die Schulleitung. (gem. Art. 4).

Art. 3 ***Spielplätze***

Die Spielplätze stehen, soweit nicht durch den Schulbetrieb oder durch Benützungsbewilligung belegt, der Dorfbevölkerung zur Benützung offen.

B. Benützungsgesuche

Art. 4 ***Gesuche***

Reservationsanfragen für die Benützung von Gemeindelokalitäten und Aussenanlagen sind mindestens 14 Tage vor Benützungstermin über das Reservationstool auf der Gemeindehomepage vornzunehmen.

Schulzimmer, die einer Lehrperson fest zugeteilt sind, dürfen nicht von Vereinen oder anderen Institutionen benutzt werden. Ausnahmebewilligungen erteilt die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Liegenschaftsverantwortlichen.

Art. 5 ***Freinächte***

Freinächte können im Gemeindesaal inkl. Sentupada sowie für spezielle Festanlässe im Freien bewilligt werden.

Veranstaltungen mit Einnahmen sind für nicht ortsansässige Vereine gebührenpflichtig.

Art. 6 ***Entzug***

Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn
a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden,
b) die Benützungsordnung und Weisungen des Liegenschaftsverantwortlichen missachtet werden,
c) die Räumlichkeiten ihren Zwecken entfremdet werden,
d) wiederholte Beschädigungen der Lokale, Geräte und Einrichtungen vorkommen,
e) Beschädigungen dem Liegenschaftsverantwortlichen nicht gemeldet werden,
f) Reparaturen und Gebühren nicht bezahlt werden,
g) ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt.

C. Benützungsordnung von Gemeindelokalitäten

Art. 7 ***Benützungszeiten***

Die Räumlichkeit stehen den Benützenden bis 22.00 Uhr zur Verfügung und müssen bis 22.15 Uhr verlassen sein.

Die Räumlichkeiten bleiben geschlossen:
a) an Samstagen sowie Sonn-und allgemeinen Feiertagen
b) in den Sommerferien
c) in den Weihnachtsferien

Die Geschäftsleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmebewilligungen erteilen.
Der Aufenthalt in sämtlichen Räumen zu anderen als den bewilligten Zeiten ist den Benützern nicht gestattet.

Art. 8 ***Reparaturen/Reinigung***

Ist die Benützung der zugeteilten Räume infolge Reparatur- und/oderReinigungsarbeiten oder aus anderen Gründen nicht möglich, werden die Benützenden rechtzeitig durch den Liegenschaftsverantwortlichen verständigt.

Art. 9 ***Sorgfaltspflicht***

Sämtliche Einrichtungen und Geräte, deren Benützung ausdrücklich gestattet wurden, sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. In sämtlichen Räumen ist grösste Reinlichkeit zu beachten. Für Vereine ist der Vereinsvorstand verantwortlich. Er haftet für allfälligen Schäden, den die Benützenden an Gebäude, Einrichtungen und anderem Mobiliar verursachen.

Für verursachte Beschädigungen haften die Veranstalter.

Beschädigungen sind sofort dem Liegenschaftsverantwortlichen zu melden.

Art. 10 ***Vereinseigene Geräte***

Das Auf- und Einstellen von Vereinsmobiliar und -geräten ist nur mit Bewilligung des Liegenschaftsverantwortlichen gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle ist der Eigentümer selbst haftbar.

Art. 11 ***Belegungsplan***

Die Dauerbelegungen der Gemeindeliegenschaften werden durch die Gemeindeverwaltung in Absprache mit den Vereinen koordiniert. Dabei gilt der Grundsatz der Erstanmeldung. Können sich die Vereine nicht einigen, entscheidet die Geschäftsleitung nach Anhörung der betroffene Vereine.
Die in der Dauerbelegungsübersicht festgesetzten Zeiten sind verbindlich und dürfen nur mit Einverständis der Gemeinde abgeändert werden.
Belegungen von übergeordnetem Interesse (z.B. Gemeindeversammlungen, Veranstaltungen, Ausstellungen etc.) haben Priorität.

Art. 12 ***Übergabe und Abnahme***

Die reservierten Liegenschaften/Räumlichkeiten werden vom Liegenschaftsverantwortlichen übergeben. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Nach Veranstaltungen sind die Räumlichkeiten spätestens am Folgetag um 17.00 gereinigt zu übergeben.

Dem Liegenschaftsverantwortlichen untersteht die Kontrolle der Rückgabe. Mängel sind in einem Protokoll festzuhalten. Für Schäden haftet der Veranstalter.

Für die Benützung der Audioanlage und des Beamers ist vom Veranstalter eine verantwortliche Person zu bestimmen. Diese ist mit dem Veranstalter solidarisch gegenüber der Gemeinde verantwortlich.

Art. 13 ***Fussbekleidung***

Die Turnhalle darf nur barfuss oder in Turnschuhen, die keine Beschädigungen oder Abfärbungen verursachen, betreten werden.

Art. 14 ***Gerätebenützung***

Für die vorübergehende Entfernung von Geräten, Matten und sonstigen Utensilien zu Unterhaltungs- und Vorstellungszwecken muss das Einverständnis des Liegenschaftsverantwortlichen und/oder der Schulleitung eingeholt werden.

Die benützten Turngeräte sind nach Schluss der Übungen in Ordnung zu stellen und an die vorgesehenen Abstellplätze zurückzustellen.

D. Benützungsordnung für Aussenanlagen

Art. 15 ***Belegungsplan***

Gemäss Art. 11

Art. 16 ***Stoss-/Wurfdisziplinen***

Stoss- und Wurfdisziplinen sind im Freien nicht gestattet.

Art. 17 ***Rasenplätze***

Über die Freigabe oder Sperrung entscheidet der Liegenschaftsverantwortliche. Ist dieser nicht vor Ort, liegt die Entscheidungskompetenz während der Unterrichtszeit bei der Schulleitung.

Art. 18 ***Vereinsanlässe***

Für die Durchführung eines Vereinsanlasses auf den Aussenanlagen ist eine . Bewilligung der Geschäftsleitung einzuholen.

Art. 19 ***Verantwortung***

Die Benützung der Anlagen ausserhalb der Schulzeit geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Für Schäden haften die Benützer, resp. bei Minderjährigen die Inhaber der elterlichen Gewalt.

E. Finanzielles

Art. 20 ***Gebühren***

Der Gemeindevorstand erlässt eine entsprechende Gebührenverordnung.

Art. 21 ***Benützungsgebühren***

Einheimische Vereine und Instituionen sind grundsätzlich von der Benützungsgebühr befreit.

F. Schlussbestimmungen

Art. 22 ***Beschwerde***

Gegen gestützt auf diese Verordnung ergangene Verfügungen der Geschäftsleitung kann beim Gemeindevorstand Beschwerde geführt werden. Der Gemeindevorstand entscheidet endgültig.

Art. 23 ***Inkraftsetzung***

Beschlossen durch den Gemeindevorstand am 16. Februar 2026 und per 1. August 2026 in Kraft gesetzt.

GEMEINDEVORSTAND RHÄZÜNS

Der Präsident:	Der Aktuar:
Sig. R. Loepfe	Sig. A. Jenal

Auflagen für die Benützung von Gemeindelokalitäten

ANHANG 1

Übernahme, Rückgabe der Schlüssel und Lokalitäten

Nach Absprache mit dem Liegenschaftsverantwortlichen der Gemeinde.
Bei Übernahme und Rückgabe wird ein Protokoll erstellt, welches zur Bestätigung gegenseitig zu unterzeichnen ist.

Die Lokalitäten sind im selben Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen wurden.

Einrichten, Aufräumen

Erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter selbst. Einsätze von Gemeindeangestellten werden nach Stundenansatz verrechnet.

Installationen, bauliche Einrichtungen

Anschlüsse an elektrischen Anlagen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Liegenschaftsverantwortlichen erfolgen. Bauliche Einrichtungen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Liegenschaftsverantortlichen aufgestellt und eingerichtet werden.

Ordnung, Aufsicht

Der Veranstalter ist für die Ordnung und Aufsicht inner- sowie ausserhalb der gemieteten Räumlichkeiten verantwortlich. Er bzw. bei Minderjährigen die Inhaber der elterlichen Gewalt, haften für entstandene Schäden an Einrichtung und Material.

Instandstellung

Bei mangelndem oder unsachgemässem Instandstellen der benutzten Anlagen hat der Veranstalter die Folgekosten zu tragen.

Reinigung

Die Reinigung der Lokalitäten nach Anlässen hat am Folgetag während des Tages zu erfolgen, und nicht direkt anschliessend an die Veranstaltung (Ausnahmebewilligungen erteilt die Gemeinde).

Toiletten und Saalküche müssen durch den Veranstalter sauber, die anderen Räumlichkeiten besenrein gereinigt werden.

Nachreinigungen (Toilette/Saalküche, Nassreinigung der Lokalitäten) werden dem Veranstalter gemäss Gebührentabelle nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Putzmittel und Reinigungsgeräte werden durch den Liegenschaftsverantwortlichen zur Verfügung gestellt.
Für div. Unterhaltsarbeiten (Kontrolle Toiletten, wechseln der Papier- und Handtuchrollen) während der Veranstaltung hat der Veranstalter eine verantwortliche Person zu bestimmen (Instruktion erfolgt durch den Liegenschaftsverantwortlichen).

Unterhaltsarbeiten von Gemeindeangestellten während der Veranstaltung werden dem Veranstalter nach Gebührentabelle in Rechnung gestellt.

Haftung

Die Benützung der Lokalitäten erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Veranstalters bzw. dessen gesetzlichen Vertreter. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Personen- und Sachbeschädigungen ab, welche sich durch die Benützung von Gemeindelokalitäten im Zusammenhang mit Veranstaltungen ergeben. Wird die Gemeinde von Dritten für Personen- und Sachschäden auf dem für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Areal oder für solche ausserhalb dieses Areals belangt, so behält sie sich das Recht vor, auf den Veranstalter zurückzugreifen, sofern diesen ein Verschulden an eingetretenen Schaden trifft.